

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-2323 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1991 06 11
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/56-IA10/91

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ing. Murer und
Kollegen, Nr. 943/J vom 22. April 1991 be-
treffend Verletzung des Gesetzes über den Wirt-
schaftskörper Österreichische Bundesforste

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

896 IAB
1991 -06- 14
zu 943 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer und Kollegen haben am 22. Juni 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 943/J, betreffend Verletzung des Gesetzes über den Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Womit rechtfertigen Sie Ihre gegen § 6 Abs. 2 des Bundesforste-
gesetzes verstoßende Weisung ?
2. Womit rechtfertigen Sie Ihre gegen § 6 Abs. 4 des Bundesforste-
gesetzes verstoßende Weisung ?
3. Welche sonstigen Gründe führten zu einer Verhinderung der not-
wendigen und gesetzlich vorgeschriebenen 2. Sitzung des Wirt-
schaftsrates der Österreichischen Bundesforste im Jahre 1990 ?
4. Wann wurde die Investitions- und Betriebsplanung der ÖBF für das
Jahr 1991 im Wirtschaftsrat behandelt ?

- 2 -

5. Welcher Schaden ist durch die fast viermonatige Verzögerung entstanden ?
6. Wie hoch waren die Sitzungsgelder, Fahrtspesen und sonstige Kosten für die beiden Pseudositzungen des Wirtschaftsrates am 13.12.1990 und am 20.12.1990 ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gesetzwidrige Weisungen an den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates der Österreichischen Bundesforste, wurden niemals erteilt.

Zu Frage 3:

Der Wirtschaftsrat der Österreichischen Bundesforste wurde, entsprechend § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste", für den 13.12.1990 zur 2. Sitzung im Jahre 1990 einberufen. In dieser Sitzung wurde überraschend bekannt, daß der Vorsitzende des Wirtschaftsrates seine Funktion nicht weiter ausüben könne. Es ergab sich daher die Notwendigkeit der Neuwahl des Vorsitzenden. Im Hinblick auf die Bestimmung der Geschäftsordnung des Wirtschaftsrates, wonach der Wirtschaftsrat nur über Anträge beschließen kann, die in der Tagesordnung enthalten sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher angekündigt wurden, wurde einstimmig beschlossen, die Sitzung auf den 20.12.1990 zu vertagen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung zum genannten Termin traten Probleme in Bezug auf die Neubestellung des Vorsitzenden zu Tage, über deren Lösung in der Sitzung keine Einigkeit erzielt werden konnte. Da diese Unstimmigkeiten auch die Behandlung der übrigen Punkte der Tagesordnung nicht möglich erschienen ließen, sah sich der Vorsitzende gezwungen, die Sitzung zu unterbrechen.

In der Folge wurden die Mitglieder des Wirtschaftsrates für den 19.4.1991 zur Wiederaufnahme der Sitzung geladen. Wegen Termin-

- 3 -

schwierigkeiten einiger Mitglieder kam es aber nicht zur Fortsetzung der Sitzung. Ein einvernehmlicher neuer Sitzungstermin konnte noch nicht festgesetzt werden.

Zu Frage 4:

Die Beratung des Investitionsprogrammes und der betrieblichen Vorschau der Österreichischen Bundesforste für das Jahr 1991 standen auf der Tagesordnung der für den 13.12.1990 einberufenen 30. Sitzung des Wirtschaftsrates. Wegen der bereits erwähnten Vertagungen kam es bis jetzt nicht zu dieser Beratung.

Es wäre in diesem Zusammenhang aber zu erwähnen, daß in der Sitzung vom 13.12.1990 vom Vorstand der Österreichischen Bundesforste noch kein detailliertes Investitionsprogramm für 1991 vorgelegt werden konnte, weil die Höhe der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel (finanzgesetzlicher Ansatz 1/77313) damals noch nicht feststand. Diese ergab sich erst im Zuge der Budgetverhandlungen und wurde im Bundesfinanzgesetz 1991 festgelegt.

Zu Frage 5:

Ein Schaden ist nicht entstanden. Beim Wirtschaftsrat handelt es sich um ein Gremium zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Es lagen mir im ausreichenden Umfang Unterlagen und Informationen vor, um die Interessen der Österreichischen Bundesforste bei den der Beschlußfassung des Nationalrates über das Bundesfinanzgesetz 1991 vorausgegangenen Budgetverhandlungen zu vertreten. Die im Bundesfinanzgesetz festgelegten Mittel sind die Basis für die Wirtschaftsführung der Österreichischen Bundesforste. Die Wirtschaftstätigkeit der ÖBF wurde durch die dargestellte Problematik der Neubestellung des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates nicht behindert.

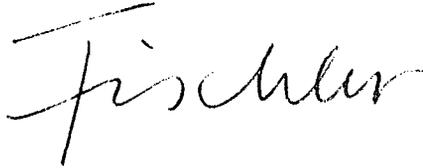
Zu Frage 6:

Gemäß § 6 Abs. 8 des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" haben die Mitglieder des Wirtschafts-

- 4 -

rates lediglich Anspruch auf Reisegebühren nach Maßgabe der für Bundesbedienstete der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften. Demgemäß wurden für die Sitzungen am 13. und 20. 12. 1990 Reisegebühren von insgesamt S 12.384,50 ausgezahlt. Sonstige Kosten sind nicht entstanden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the top.